

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwarzstraße 50



Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

04. Juli 2024

AZ.

Blg.

BNW2-V-162/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at	
Fax: 02252/9025-22231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Stefan Karner

(0 22 52) 9025

Durchwahl

22315

Datum

02. Juli 2024

Betrifft

Oberwaltersdorf, B 210, VLSA B 210 / L 154, Umgestaltung Kreuzungsbereich sowie Errichtung einer Ampelanlage - § 12 NÖ Straßengesetz

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

1. Die NÖ Straßenbauabteilung 4 – Wiener Neustadt hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999 anlässlich der Umgestaltung des Kreuzungsbereichs B 210 / L 154 angesucht.

2. Weiters soll dieser Kreuzungsbereich mit einer Verkehrslichtsignalanlage geregelt werden.

Ort

Gemeindeamt Oberwaltersdorf

Datum

7. August 2024

Zeit

08:30 Uhr

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht

bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektunterlagen

Ort

Bezirkshauptmannschaft Baden – Abteilung S1

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Mo., Di., Fr.,

08.00-12.00 Uhr

Zi.Nr. 126

Di.

16.00-19.00 Uhr

Oder

Ort

Gemeindeamt Oberwaltersdorf

Kulturstraße 1

2522 Oberwaltersdorf

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Zu den Parteienver-
kehrszeiten

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- durch Verlautbarung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Baden
- durch Verlautbarung an der Amtstafel der Marktgemeinde Oberwaltersdorf
- durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung
- durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft

kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das er/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Die Verständigung ergeht an:

8. Marktgemeinde Oberwaltersdorf, z.H. der Bürgermeisterin, Kulturstraße 1, 2522 Oberwaltersdorf
mit dem Ersuchen, diese Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde durch 14 Tage vor dem Verhandlungstag kundzumachen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten, sowie alle nicht schon geladenen Personen, z.B. Anrainer, unverzüglich nachweislich und persönlich zu laden.

Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung ist zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben. Ferner soll das gemeindeamtliche Grundstücksverzeichnis samt dem bezüglichen Teil der Mappe zur Verhandlung mitgebracht werden.

Weiters wird ersucht, die beiliegenden Projektunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus während der Amtsstunden aufzulegen und zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben.

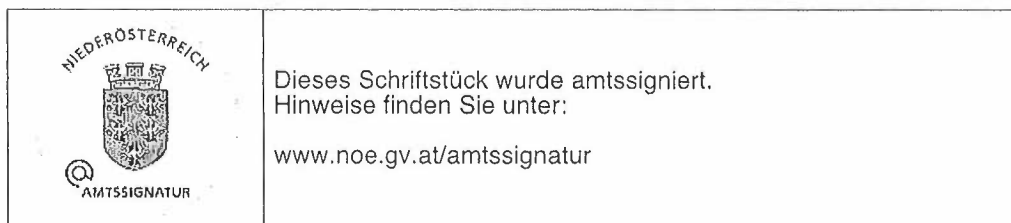
-
1. Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Verkehrstechnik.
 2. Abteilung Straßenbetrieb
 3. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
 4. ST3 Verkehrstechnik
 5. NÖ Umweltschutzamt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 6. Straßenbauabteilung 4 - Wiener Neustadt, Günser Straße 88, 2700 Wr. Neustadt
 7. Straßenmeisterei Baden, Ebreichsdorfer Straße 5, 2512 Tribuswinkel

9. Bezirkspolizeikommando Baden, Conrad von Hötzendorf Platz 6, 2500 Baden
10. Polizeiinspektion Trumau, Kirchengasse 5a, 2521 Trumau
11. Firma PIRO Plan + Partner - IB für Verkehrsplanung, Ferdinandsgasse 4, 2351 Wiener Neudorf
12. An die Arbeiterkammer f. NÖ, Wassergasse 31, 2500 Baden
13. Bezirksbauernkammer Baden und Mödling, Pfaffstättner Straße 3, 2500 Baden
14. An die NÖ Wirtschaftskammer Baden, Bahngasse 8, 2500 Baden
15. Firma Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH.
16. Firma Dr. Richard Linien GmbH. & Co KG, Stromstraße 11, 1200 Wien
17. An die BLAGUSS Reisen GmbH., Richard Strauss-Str. 32, 1230 Wien
18. Österreichische Postbus AG, Rusterstraße 137, 7000 Eisenstadt
19. EVN Baden, Waltersdorfer Straße 4, 2500 Baden
20. Fa. Wiener Netze GmbH, NTS2 Baden, Erdbergstraße 236, 1110 Wien
21. Herrn Walter Spreitzenbarth, Ebreichsdorfer Straße 1, 2522 Oberwaltersdorf
22. Frau Christa Spreitzenbarth, Ebreichsdorfer Straße 1, 2522 Oberwaltersdorf
23. Frau Florentine Ramaj, Ebreichsdorfer Straße 13, 2522 Oberwaltersdorf
24. Herrn Imam Hüseyin Uz, Klimschgasse 13/3, 1030 Wien
25. Herrn Baran Rattan, Hauptstraße 37, 2522 Oberwaltersdorf
26. An die Gemeinn. Bau-, Wohn- und Siedlungsgenos. "Schönes Wohnen" GmbH, Bockkellerstraße 1/8/4, 1190 Wien
27. Herrn Mag. Florian Auer, Hauptplatz 15/3, 8750 Judenburg
28. Frau Gerlinde Fischer, Hauptstraße 28, 2522 Oberwaltersdorf
29. Herrn Dalibor Peric, Geiselbergstraße 39/12-13, 1110 Wien
30. Frau Bojana Peric, Geiselbergstraße 39/12-13, 1110 Wien
31. Herrn Herbert Wiskocil, Bründlgasse 21, 2522 Oberwaltersdorf
32. Herrn Erich Birke, Tichtelgasse 20, 1120 Wien
33. Frau Gabriele Birke, Tichtelgasse 20, 1120 Wien
34. Herrn Stefan Eipeldauer, Invalidenstraße 15/5/83, 1030 Wien
35. Frau Mag. Katharina Bittner, Invalidenstraße 15/5/83, 1030 Wien

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. F e r s t l

Fachgebietsleitung



Angeschlagen am: 5.7.2024
Abgenommen am: 6.8.2024
Siegel Unterschrift